

Firma:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel. / E-Mail:



An den
Bürgermeister der
Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe bzw. für ambulante soziale Dienste nach § 46 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr

für das Gebiet des Kreises Heinsberg (120,-- €/Stück) Summe in €:
Stückzahl: für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

für den Regierungsbezirk Köln (240,-- €/Stück) Summe in €:
Stückzahl: für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

für das Land Nordrhein-Westfalen (300,-- €/Stück) Summe in €:
Stückzahl: für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen

--	--	--	--	--

Ich/Wir beantrage(n) eine Ausnahmegenehmigung, um Gesamtsumme in €:

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln, die geeignet sind, großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
4. Jedes Fahrzeug muss an beiden Fahrzeuglängsseiten mit **deutlich** lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.
5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes.

Erklärung:

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Als Legitimation füge ich eine Kopie der Handwerkskarte bei.

Ort, Datum; Unterschrift und Firmenstempel